



W1112 23

POLIZEI
Hamburg

W1112 232-0

W1112 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

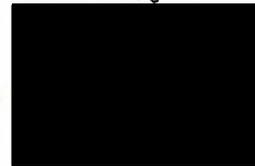
W1112 6

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G 2 -
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter



Bezirksamt Wandsbek

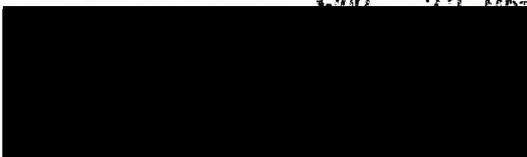
Eintrag vom 16. März 2017

Aktenzeichen

037/8V/0165880/2017

Datum

16.03.2017



Management des öffentlichen Raumes

**Wandsbeker Königstraße 10
Erweiterung einer E-Ladestation**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Wandsbeker Königstraße, im Seitenstreifen vor der Haus-Nr.10 (Karstadt-Gebäude), die Beschilderung eines 2. Parkplatzes zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an Ladesäulen an.

Durchzuführende
Maßnahmen:

- Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch den Austausch eines VZ 314 StVO gegen ein VZ 314-30 StVO in Höhe der Ladesäule.
- Versetzen des VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 und ZZ1052-33 StVO um 1 Stellplatz in Richtung Wandsbeker Marktstraße (siehe auch beigefügte Skizze)

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Begründung:

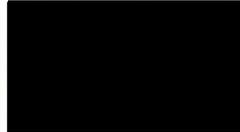
Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

In diesem Fall handelt es sich um einen Ladeplatz aus der

Anfangszeit der Einrichtung von Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum, welcher nur für ein E-Fahrzeug vorgesehen und entsprechend beschildert und markiert wurde.

Zwischenzeitlich wurde die Ladestation zum Aufladen von 2 E-Fahrzeugen umgerüstet, jedoch nicht mit den entsprechenden Verkehrszeichen/Fahrbahnmarkierungen der neuen Situation angepasst. Aufgrund der mangelhaften Beschilderung/Markierung kommt es daher auf dem zweiten Ladeplatz häufig zu Fremdbeparkungen.

Mit dieser Anordnung soll Rechtssicherheit geschaffen und eine Fremdbeparkung verhindert werden.



Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

WIMZ 23

WIMZ 232-0

WIMZ G

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

MARZ 2017

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK38

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

WIRV G

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0179936/2017

Datum

23.03.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Holstenhofweg 85

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Holstenhofweg 85

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Aufstellen eines VZ 314-20 StVO zu Beginn der beiden für Elektrofahrzeuge vorgesehenen Parkstände.

Die ursprüngliche Anordnung unter Az.: 038/8V/500405/2016 vom 01.08.2016 wird hiermit ergänzt.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen.

Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

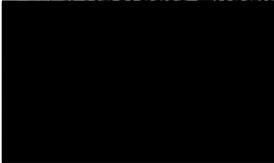
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



WIKR 23

POLIZEI WIKR 232-1
Hamburg

WIKR 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G-2
z. Hd. Frau Ilona Heins
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

WITBV 6

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

54117 - 06.04.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wandsbeker Chaussee 41 Nebenfahrbahn Schrägparkplätze

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wandsbeker Chaussee 41 Nebenfahrbahn Schrägparkplätze

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314- 20 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) siehe beigefügte Skizze.
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch

1. Entfernen des VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1052-33, an VZ Träger
2. Entfernen des VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1044-10, an Lichtmast
3. Anbringen des VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1044-10 an VZ Träger

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

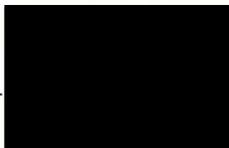
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

BA Wandsbek, MR-G-2

Ablage



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-1
WIHR 6
WITV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR -G2-
Beim Alten Posthaus 2
Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin



Eing. 03/08. 2017

Leiten Raumes

Aktenzeichen 038/8V/0198803/2017
Datum 29.03.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Sonnenweg 90/ Höhe Gyula-Trebitsch-Schule

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Sonnenweg 90/ Höhe Gyula-Trebitsch-Schule

folgendes an:

Versetzen des vorhandenen VZ 315-65 StVO mit Träger um ca. 20 m in Richtung Stein-Hardenberg-Straße (hinter die Feuerwehrezufahrt/ Baum)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des vorhandenen VZ 315-65 StVO mit Träger um ca. 20 m in Richtung Stein-Hardenberg-Straße (hinter die Feuerwehrezufahrt/ Baum)

3 Begründung

Im Sonnenweg 90 vor der Schule befindet sich eine Bushaltestelle, hinter dem Haltestellenbereich ist der Gehweg durch VZ 315-65 StVO zum Parken freigegeben. Seit neuestem wird diese Haltestelle durch die HHA auch mit Gelenkbussen angefahren. Busfahrer beschwerten sich nun, dass ein Aussteigen durch parkende Fahrzeuge teilweise nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund ist ein Verkürzen des Gehwegparkens um ca. 20 m erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler



WIKR 23

POLIZEI
Hamburg

WIKR 232-1

WIKR 6

WIKR 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR-G2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 31.03.2017

Aktenzeichen 037/8V/0203954/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Bezirksamt Wandsbek

2017

Verkehrsamt

Friedrich-Ebert-Damm 120
Einrichtung einer E-Ladestation

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Friedrich-Ebert-Damm, im Seitenstreifen der Nebenfahrbahn vor der Haus-Nr.120, die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen an.

Durchzuführende
Maßnahmen:

Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) gemäß beigefügter Skizze.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen, das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-

Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 - 20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.



Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-L
W/MR G
W/ISV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 11. APR. 2017

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Aktenzeichen **038/8V/0158775/2017**
Datum 13.03.2017

STRAßENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

gesamter Verlauf Dassauweg, Gastkamp, Glindkamp

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

gesamter Verlauf Dassauweg, Gastkamp, Glindkamp

folgendes an:

- Abbau aller VZ 262 StVO („3,5 t“), sowie der Zusatz-VZ 1004-30 „100m“ im gesamten Verlauf des Dassauweg, Gastkamp und Glindkamp

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau aller VZ 262 StVO („3,5 t“), sowie der Zusatz-VZ 1004-30 „100m“ Höhe Dassauweg/ Gastkamp, Dassauweg/ Schierhornstieg, Dassauweg/ Hofstückenweg, Gastkamp/ Höhe Durchlass (vor dem Glindkamp)

3 Begründung

Nach Rücksprache mit dem Management des öffentlichen Raumes [redacted] besteht keine Notwendigkeit für die Tonnagebegrenzung. Die Fahrbahnen sind grundsätzlich für Schwerlastverkehr ausgelegt. Insofern ist die vorhandene Beschilderung entbehrlich. Auch steht die jetzige Regelung im Widerspruch dazu, dass auch die Häuser im Glindkamp von Versorgungsfahrzeugen (Müllabfuhr) angefahren werden müssen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[redacted signature area]

Anlage(n)

Verteiler
W/MR -G-
Ablage PK 38

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 26. APR. 2017
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WISV 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schellingstraße 63

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schellingstraße 63

folgendes an:

-Abbau des personenbezogenen Behinderten-Parkstands Nr. 26686/02

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Abbau des VZ-Trägers mit dem 315-55 StVO + ZZ 1044-11 StVO mit der Nr. „26686/02“
-Entfernen der weißen Parkstands-Markierung und des Rollstuhlpiktogramms

3 Begründung

Die berechtigte Nutzerin des personenbezogenen Behinderten-Parkstands zieht in der 18 KW. aus der Schellingstraße weg.

Aus diesem Grunde wird der vorgenannte personenbezogene Behinderten-Parkstand in der Schellingsstraße 63 nicht mehr benötigt und kann ab der 19 KW. ersatzlos abgebaut werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



POLIZEI
Hamburg

WIHD 23
WIHD 232-1
WIHD 6
WIIV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 30. MRZ. 2017

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

038/8V/0183745/2017

Datum

23.03.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ratiborweg gegenüber Nr. 1 und Nr. 24-26

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ratiborweg gegenüber Nr. 1 und Nr. 24-26

folgendes an:

Die überflüssige Beschilderung durch VZ 286-10 und 286-20 sind zu entfernen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau VZ 286-10 StVO an dem LiMa 1 und VZ 286-20 an dem LiMa 2

Abbau VZ 286-10 StVO an dem LiMa 4 und VZ 286-20 an dem LiMa 5

3 Begründung

Bei dem Ratiborweg handelt es sich um eine Tempo 30 Zone.

Aus diesem Grund sind die bestehenden eingeschränkten Haltverbotszonen entbehrlich und können entfernt werden.

Auch werden die VZ nicht mehr für Be- und Entladetätigkeiten benötigt, weil das Ladenzentrum, wofür die VZ vorgesehen waren, nicht mehr existiert.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan